

Majestät, welche in den Zollvereinen und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

#### Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

#### Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

#### Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden. Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

#### Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die